

Geschäftsordnung MTV Goslar

§ 4 Schwimmabteilung

1 - Name und Zweck

Schwimmabteilung des MTV Goslar. Zweck der Abteilung ist die Pflege des Schwimmsportes.

2 – Rechtsstellung

Die Schwimmabteilung ist nicht rechtsfähig. Sie wird vertreten durch den Vorstand des MTV. Diese Geschäftsordnung gilt nur für die Schwimmabteilung. Die Satzung des MTV hat Vorrang.

3 - Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Schwimmbad, im Internet oder in der Lokalpresse.

4 - Sitz

Der Sitz der Abteilung ist Goslar. Als Anschrift gilt die jeweilige Anschrift des 1. Vorsitzenden.

5 – Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der auch Mitglied des MTV ist. Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Aufnahmeantrag ist an die Geschäftsstelle zu richten.

Bei einem Beitragsrückstand kann die Freigabe zu einem anderen Verein verweigert werden. Die Mitgliedschaft in der Abteilung endet:

- durch freiwilligen Austritt
- durch Abteilungsausschluss
- durch Auflösung der Abteilung

Für den freiwilligen Austritt aus der Abteilung gelten die Regelungen des MTV.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Schwimmabteilung ausschließen, wenn es mit der Beitragszahlung um mehr als 6 Monate im Rückstand ist. Ein Anspruch auf Abfindung aus dem Abteilungsvermögen besteht nicht.

Alle Abteilungsunterlagen und Abteilungseigentum sind bei Verlassen der Abteilung zurückzugeben.

6 - Organe der Schwimmabteilung

Organe sind der Vorstand der Schwimmabteilung und die Mitgliederversammlung.

7 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand:

Geschäftsführender Vorstand:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Sportorganisator

Schriftführer

Erweiterte Vorstand: Geschäftsführender Vorstand

Fach- und Gruppenwarte

Trainer/Übungsleiter

2. Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandswahl erfolgt jeweils durch nicht geheime Wahl; es sei denn, mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt eine geheime Wahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3. Der Vorstand vertritt die Interessen der Abteilung. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Fach- und Gruppenwarte sowie die Trainer und Übungsleiter.

4. Der Vorstand darf Verbindlichkeiten nur eingehen, die aus Mitteln der Abteilung gedeckt werden können.

5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

6. Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt unentgeltlich. Bare Auslagen im Interesse der Abteilung werden ihnen jedoch vergütet.

8 - Aufgaben des Vorstandes

a. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Abteilung, er beruft die Mitgliederversammlung ein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

b. Die Kassengeschäfte obliegen dem Schatzmeister. Die Erhebung der Beiträge erfolgt ebenfalls durch den Schatzmeister.

9 - Prüfung und Entlastung

a. Die Prüfung der Kassenführung erfolgt nach Abschluss des Geschäftsjahres durch zwei von der Mitgliederversammlung der Abteilung zu wählende Prüfer. Über die Prüfung ist ein Bericht zu fertigen, der der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. In dem Bericht ist zum Ausdruck zu bringen, ob dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann.

b. Der Vorstand erstattet in der Mitgliederversammlung Bericht über das Geschäftsjahr und legt den Rechnungsabschluss zur Genehmigung und Entlastung vor.

10 - Beitrag zur Schwimmabteilung

Neben dem Beitrag zum Gesamtverein erhebt die Schwimmabteilung einen gesonderten Beitrag zur Deckung der abteilungsspezifischen Ausgaben. Vorstandsmitglieder und Übungsleiter der Schwimmabteilung sind beitragsfrei.

Der Abteilungsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung der Schwimmabteilung festgesetzt. Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Der Beitrag ist jährlich im voraus zu entrichten.
Der Vorstand kann in besonderen Fällen einzelne Mitglieder von der Beitragszahlung befreien oder den Beitrag ermäßigen.
Zu viel gezahlte Beiträge werden auf Antrag vom Schatzmeister erstattet.

11 - Mitgliederversammlung der Abteilung

a. Die Mitgliederversammlung der Abteilung ist mindestens einmal jährlich, u. z. im 1. Vierteljahr einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 30 Mitglieder der Abteilung es schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

c. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Geschäftsordnungsänderungen, Beschlüsse über Beitragsänderungen (10) und Auflösung der Abteilung (12) bedürfen der 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

d. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Für Mitglieder unter 16 Jahre ist ein Elternteil stimmberechtigt.

12 - Auflösung der Abteilung

Die Abteilung löst sich auf, wenn eine speziell dazu einberufene Mitgliederversammlung der Abteilung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden dies beschließt.

13 - Inkrafttreten und Änderungen

Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung der Schwimmabteilung beschlossen und tritt danach an dem Tag der Zustimmung durch den Vereinsrat in Kraft.

Der Vorstand

§ 5 Geltung

Diese Geschäftsordnung tritt am 16.04.2013 in Kraft.

Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der Vereinsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.